



## Asylgesuch wird nach sechs Jahren entschieden ohne erneute Abklärungen zur veränderten Situation vorzunehmen

Fall 193 / 09.11.2012:

Sechs Jahre dauerte es, bis das BFM über das Asylgesuch des Tamilen «Kajan» entschied. Obwohl sich die politische Situation in Sri Lanka in der Zwischenzeit stark verändert hat, wurde weder eine erneute Befragung durchgeführt, noch weitere länderspezifische Dokumente und Urteile miteinbezogen.

**Schlüsselbegriffe:** Flüchtlingsbegriff: [Art. 3 AsylG](#), Härtefallbewilligung: [Art. 14 Abs. 2 AsylG](#)

**Person/en:** «Kajan» (1985)

**Heimatland:** Sri Lanka

**Aufenthaltsstatus:** abgewiesener Asylsuchender

### Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Rückseite)

Der Tamile «Kajan» hat im Januar 2006 seine Heimat Sri Lanka verlassen und im gleichen Jahr in der Schweiz einen Asylantrag gestellt. Da er in seiner Heimat zwischen die Fronten der LTTE und der Armee geraten war, fühlte er sich stark bedroht. Weil auch nach fünf Jahren nicht über seinen Antrag entschieden wurde, reichte «Kajan» im Februar 2011 ein Gesuch zur Erteilung einer Härtefallbewilligung ein. Die Zustimmung vom BFM wurde aber verweigert. Trotz guten Deutschkenntnissen, einer beständigen Arbeitsstelle, finanzieller Unabhängigkeit und einem grossen Freundeskreis, wurden die Integrationsleistungen von «Kajan» als nicht fortgeschritten bewertet. «Kajan» erhob keine Beschwerde, sondern wartete den Asylentscheid ab. Nach sechs Jahren lehnte das BFM sein Gesuch ab und wies ihn an, die Schweiz zu verlassen. Begründet wurde dies damit, dass sich die Situation in Sri Lanka seit der Einreichung des Gesuches stark verändert hat und «Kajan»'s Asylgründe nicht mehr relevant seien. In «Kajan»'s darauf folgender Beschwerde wird gerügt, dass das BFM den Sachverhalt weder vollständig noch richtig abgeklärt hat, denn «Kajan» wurde nicht zur veränderten Situation und zu seiner heutigen Gefährdung befragt. Zudem wurden auch andere Dokumente und Fakten nicht in den Entscheid miteinbezogen. Der Rekurs ist derzeit hängig.

### Aufzuwerfende Fragen

- Der Ermessensspielraum, die Integrationsleistungen betreffend, ist sehr undurchsichtig und schwammig. Wie sonst ist es zu erklären, dass ein junger Mann, der gut Deutsch spricht, über eine Arbeitsstelle verfügt, finanziell unabhängig ist, sich einen Freundeskreis in der Schweiz aufgebaut hat und von allen geschätzt wird, als zu wenig integriert beurteilt wird?
- Nach welchen Kriterien kann bestimmt werden, wann eine Beziehung zur Schweiz so eng ist, dass ein Leben in einem andern Land nicht mehr zumutbar ist?
- Ist es rechtmässig einen Entscheid auf sechs Jahre alte Fakten abzustützen?

### Chronologie

2006: Einreise und Asylgesuch (Februar)

2011: Härtefallgesuch (Februar), Antrag auf BFM Zustimmung (Mai), Verweigerung Zustimmung (August)

2012: Ablehnung Asylgesuch (Februar), Verwaltungsbeschwerde (März)

## Beschreibung des Falls

«Kajan» ist ethnischer Tamile aus einer Nordprovinz in Sri Lanka. Im Januar 2006 hat er seine Heimat verlassen und ist nach Genf geflogen. Aus dem Transitbereich hat er am 22. Januar 2006 einen Einreiseantrag gestellt, der am 26. Januar vom BFM abgelehnt wurde. Er erhob gegen diesen Entscheid Beschwerde und am 2. Februar 2006 wurde die Einreise bewilligt. Gleichentags suchte «Kajan» um Asyl an. Dieses Gesuch begründete er damit, dass er in seiner Heimat zwischen die Fronten der LTTE und der Armee geraten ist. An seiner Universität war er wegen seiner schönen Stimme bekannt. Diese war der Grund, warum er von der LTTE den Auftrag bekam für sie Propagandareden zu halten. Auf Befehl der Armee hat er aber bald wieder damit aufgehört. Nachdem im Oktober 2004 eine Studentin seiner Universität von der Armee umgebracht wurde, hat «Kajan» in der ersten Reihe an einer Demonstration teilgenommen. In der Nacht wurde er abgeführt und in ein Armeecamp gebracht, wo man ihn geschlagen und erst fünf Tage später, nach der Intervention des Vaters und des IKRKs, wieder entlassen hat. Aus Angst vor weiteren Übergriffen ist «Kajan» zu seiner Tante nach Colombo gereist. Im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen wurde er aber auch dort, zusammen mit Hundert anderen, verhaftet und eine Woche in Gewahrsam gehalten, wo er wieder geschlagen und schlecht behandelt wurde. Schliesslich gelang ihm die Flucht.

Da das BFM bis im Februar 2011, also fünf Jahre, nicht über das Asylgesuch entschieden hatte, stellte «Kajan» ein Gesuch um Erteilung einer ordentlichen Aufenthaltsbewilligung im Sinne von [Art. 14 Abs. 2 AsyG](#). Am 17. Mai 2011 ersuchte die kantonale Migrationsbehörde das BFM um Zustimmung zur Erteilung einer solchen Härtefallbewilligung. Dies wurde damit begründet, dass «Kajan» sich mehr als fünf Jahre in der Schweiz aufhält, seine Identität und sein Aufenthaltsort dabei immer bekannt waren. Dazu ist er seit 2007 beim gleichen Arbeitgeber angestellt und schon mehr als zwei Jahre finanziell unabhängig. Er besucht einen Deutschkurs, macht sehr gute Fortschritte und hat den Wunsch eine Kochlehre zu absolvieren. Sein Arbeitgeber unterstützt ihn in diesem Vorhaben. Gegen die Auffassung des Kantons hat das BFM im August 2011 seine Zustimmung zum Antrag verweigert. Es untersuchte, ob «Kajan» die Voraussetzung der fortgeschrittenen Integration erfüllt. Die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts verlangt dafür, dass eine Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung für die betroffene Person mit schweren Nachteilen verbunden ist. Eine fortgeschrittene soziale und berufliche Integration reicht nicht aus. Die ausländische Person muss so enge Beziehungen zur Schweiz unterhalten, dass von ihr nicht verlangt werden kann, in einem anderen Land zu leben. ([Urteil C 6883/2007](#)). Trotz der Gründe, die vom Kanton vorgebracht wurden und obwohl, mit seinen Brüdern, ein Teil seiner Familie in der Schweiz wohnt, erscheint die berufliche und soziale Integration von «Kajan» nach Ansicht des BFM nicht so aussergewöhnlich, dass er nicht an einem anderen Ort leben kann. Seine persönliche Beziehung zur Schweiz entspricht gemäss dem Urteil, einer normalen zeitlichen Entwicklung. Das BFM geht also nicht von einer fortgeschrittenen Integration aus, weshalb die Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht gegeben sind.

Da es aussichtslos erschien, hat «Kajan» gegen diesen Entscheid keine Beschwerde erhoben. Er wartete den Entscheid sein Asylgesuch betreffend ab. Diesen bekam er am 9. Februar 2012, also fast genau sechs Jahre nachdem er das Gesuch eingereicht hatte. Darin weisst das BFM darauf hin, dass sich die Situation in Sri Lanka in den letzten sechs Jahren stark verändert hat. «Kajan»'s Asylgründe seien deshalb irrelevant geworden und er entspreche keinem Gefährdungsprofil, weswegen eine Flüchtlingseigenschaft nach [Art. 3 AsyG](#) verneint wird. Im Mai 2009 ist der langjährige bewaffnete Konflikt in Sri Lanka zu Ende gegangen, dadurch wurde die allgemeine Sicherheits- und Menschenrechtssituation verbessert und einer Rückkehr von «Kajan» steht, laut BFM, nichts mehr entgegen. Aus diesen Gründen hat es das Asylgesuch abgelehnt und «Kajan» aus der Schweiz weggewiesen.

«Kajan» hat gegen diesen Entscheid Beschwerde erhoben. Darin rügt sein Rechtsvertreter, dass das BFM den Sachverhalt weder vollständig noch richtig abgeklärt hat. Im Entscheid steht zum Beispiel, dass das Einreisegesuch von «Kajan» erst am 2. Februar 2012 gutgeheissen wurde. Dies würde bedeuten, dass er sich sechs Jahre im Transitbereich des Flughafens aufgehalten hat, was nicht stimmen kann. Im Weiteren hätte man ihn erneut zu seiner Gefährdungslage befragen sollen. Die letzte Befragung fand noch vor Ende des Bürgerkrieges statt und man muss die Flüchtlingseigenschaft immer vor dem Hintergrund der aktuellen Situation beurteilen. Dazu wurden länderspezifische Informationen und Länderberichte, sowie das [Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Oktober 2011](#) bezüglich des Risikoprofils von Asylsuchenden aus Sri Lanka gar nicht in die Beurteilung mit einbezogen. Die Beschwerde ist derzeit noch hängig.

**Gemeldet von:** Rechtsberatungsstelle

**Quellen:** Betroffener, Rechtsberatungsstelle, Aktendossier, Bundesverwaltungsgerichtsurteile